

Heizölverbraucheranlagen Prüfpflichten nach AwSV



Ab einer bestimmten Größe und je nach Lage in oder außerhalb eines Wasserschutzgebietes und eines festgesetzten oder vorläufigen gesicherten Überschwemmungsgebiets müssen aufgrund des Gefährdungspotential für das Grundwasser oder Oberflächengewässer Tankanlagen für Heizöl regelmäßig durch einen Sachverständigen geprüft werden. Diese Prüfung muss vom Betreiber des Tanks in Auftrag gegeben werden. Den Prüfbericht über die vollzogene Überprüfung erhält die zuständige Behörde innerhalb von 4 Wochen vom Sachverständigen direkt übersandt.

Ferner hat der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Ob eine Anlage prüfpflichtig ist und in welchen Abständen diese Prüfung erfolgen muss, kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Ob sich eine Anlage in einem Wasserschutzgebiet, einem festgesetzten oder vorläufigen gesicherten Überschwemmungsgebiet befindet, ist unter folgendem Link in Erfahrung zu bringen.

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

Prüfzeitpunkte und -intervalle nach den Anlagen 5 (außerhalb von Schutzgebieten) und 6 (innerhalb von Schutzgebieten) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

| Außerhalb von Schutzgebieten | | | |
|---|--|-----------------------------|------------------------------|
| Heizölbehälter | Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung | Wiederkehrende Prüfung | Bei Stilllegung einer Anlage |
| Unterirdische Anlage | Alle Anlagen | Alle Anlagen, alle 5 Jahre | Alle Anlagen |
| Oberirdische Anlage | > 1.000 l | > 10.000 l alle 5 Jahre | > 10.000 l |
| In Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufigen gesicherten Überschwemmungsgebieten | | | |
| Heizölbehälter | Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung | Wiederkehrende Prüfung | Bei Stilllegung einer Anlage |
| Unterirdische Anlage | Alle Anlagen | Alle Anlagen Alle 2,5 Jahre | Alle Anlagen |
| Oberirdische Anlagen | > 1.000 l | > 1.000 l Alle 5 Jahre | > 1.000 l |

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung